

Altersheim Gärbi

Heimreglement



Inhaltsverzeichnis

Altersheim Gärbi.....	1
Heimreglement.....	1
I. Zweck des Heimes / Anspruch auf Aufnahme	3
Art. 1 Trägerschaft	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Aufnahme	3
Art. 4 Beratung.....	3
II. Organisation.....	3
Art. 5 Gemeinderat.....	3
Art. 6 Altersheimkommission.....	4
Art. 7 Heimleitung.....	4
III. Aufnahme.....	4
Art. 8 Anmeldung	4
Art. 9 Aufnahmeentscheid	4
Art. 10 Eintritt	5
Art. 11 Patientenverfügung.....	5
IV. Austritt.....	5
Art. 12 Austritt	5
Art. 13 Todesfall.....	5
V. Pensionstaxen	5
Art. 14 Pensionstaxen	5
Art. 15 Grundtaxe.....	6
Art. 16 Taxen für besondere Leistungen	6
Art. 17 Ermässigung.....	6
Art. 18 Zahlung	6
Art. 19 Mahnung	7
Art. 20 Betreibung	7
Art. 21 Sicherheitsleistung.....	7
VI. Pflege/Betreuung	7
Art. 22 Betreuung nach Pflegestufen.....	7
Art. 23 Betreuung.....	7
VII. Rechte und Pflichten der Heimbewohner	8
Art. 24 Zimmerzuteilung	8
Art. 25 Zimmermöblierung.....	8
Art. 26 Kleider und Wäsche.....	8
Art. 27 Geld und Wertsachen	8
Art. 28 Arztwahl.....	9
Art. 29 Religiöse Betreuung	9
Art. 30 Todesfall / Anordnung.....	9
Art. 31 Hausordnung / Taxordnung	9
VIII. Rechtsschutz	9
Art. 32 Klagen / Beschwerden.....	9
Art. 33 Rechtsmittel.....	10
IX. Altersheimfonds	10
Art. 34 Spendefonds	10
X. Schlussbestimmungen	10
Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
Art. 36 Vollzugsbeginn	10

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 27 der Gemeindeordnung der Gemeinde Sevelen vom 27. März 2012 das nachstehende Reglement:

I. Zweck des Heimes / Anspruch auf Aufnahme

Art. 1

Trägerschaft Die Gemeinde Sevelen ist Trägerin des Altersheim Gärbi.

Art. 2

Zweck Das Altersheim bietet betagten Einwohnern der Gemeinde Sevelen ein Zuhause mit der erforderlichen Betreuung und Pflege. Soweit es die Platzverhältnisse zulassen werden auch Betagte aus anderen Gemeinden aufgenommen.

Art. 3

Aufnahme In erster Linie haben Einwohner der Gemeinde Sevelen Anspruch auf eine Aufnahme im Altersheim Gärbi.

Art. 4

Beratung Das Altersheim kann nach Bedarf und Möglichkeit auch externen Personen Dienstleistungen und Beratung anbieten.

II. Organisation

Art. 5

Gemeinderat Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht für das Altersheim Gärbi. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

- a) Wahl der Altersheimkommission
- b) Wahl der Heimleitung und des Kaderpersonals nach Anhörung der Altersheimkommission
- c) Festlegung der Gehälter
- d) Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung
- e) Erlass und Änderung der Haus- und Taxordnung auf Antrag der Altersheimkommission
- f) Festlegung des Leitbildes auf Antrag der Altersheimkommission
- g) Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse der Altersheimkommission

Art. 6

Altersheimkommission

Dem Altersheim steht eine vom Gemeinderat gewählte Altersheimkommission vor.

Sie besteht aus vier Mitgliedern. Ihr gehören mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates, Personen mit Praxis im medizinischen, pflegerischen und sozialen Bereich sowie Personen mit Eignung und Erfahrung in Betreuungs- und Betagtenfragen an. Die Heimleitung nimmt in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

Der Altersheimkommission stehen folgende Aufgaben zu:

- a) Erlass von internen Weisungen, soweit nach diesem Reglement nicht andere Organe zuständig sind
- b) Antragstellung an den Gemeinderat über Erlass und Änderung der Haus- und Taxordnung
- c) Beratung der Jahresrechnung und Erstellung des Voranschlagsentwurfs zuhanden des Gemeinderates
- d) Erstellung des Leitbilds zusammen mit der Heimleitung zuhanden des Gemeinderates
- e) Die Heimleitung stellt das Personal aufgrund des Stellenplanes zuhanden der Altersheimkommission an und veranlasst, dass der entsprechende Anstellungsvertrag erstellt wird
- f) Die Altersheimkommission trifft sich jährlich mindestens zu vier Sitzungen

Art. 7

Heimleitung

Die Heimleitung ist verantwortlich für die umfassende Organisation und Führung des Heimbetriebes.

III. Aufnahme**Art. 8**

Anmeldung

Die Anmeldung ist der Heimleitung mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

Art. 9

Aufnahmeentscheid

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Über die Aufnahme und Zimmerzuteilung entscheidet die Heimleitung.

Art. 10

Eintritt

Der Eintritt kann nach bestätigter Aufnahme und nach vorgängiger Vereinbarung mit der Heimleitung jederzeit erfolgen.

Art. 11

Patientenverfügung

Aufgrund des Erwachsenenschutzgesetzes ist beim Heimeintritt entweder eine Patientenverfügung oder eine Vorsorgevollmacht abzugeben.

IV. Austritt**Art. 12**

Austritt

Die Gäste können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des folgenden Monats kündigen. Die Kündigung hat schriftlich an die Heimleitung zu erfolgen.

In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung nach vorgängiger Anhörung des Gastes oder seiner Interessenvertretenden und nach schriftlicher Vorankündigung das Pensionsverhältnis auflösen und gegebenenfalls den Übertritt in eine andere Institution veranlassen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat auf das Ende des folgenden Monats.

Art. 13

Todesfall

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis ohne Kündigung nach spätestens 30 Tagen.

V. Pensionstaxen**Art. 14**

Pensionstaxen

Die Pensionstaxen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Altersheimkommission in einer Taxordnung festgelegt. Sie werden so angesetzt, dass der Betrieb kostendeckend geführt werden kann und die notwendigen Rückstellungen für grössere Unterhaltsarbeiten getätigt werden können.

Die Pensionstaxen umfassen Grundtaxe, Taxe für besondere Leistungen und Pflegezuschläge (vgl. Art. 22).

Art. 15

Grundtaxe

In der Grundtaxe sind u.a. folgende Leistungen inbegriffen:

- a) Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen)
- b) Benützung des Zimmers
- c) Mitbenützung der allgemeinen Räume
- d) eine wöchentliche Zimmerreinigung
- e) Badbenützung
- f) Waschen und Bügeln des normalen Wäschebedarfs

Art. 16

Taxen für besondere Leistungen

Den Gästen werden folgende Leistungen zusätzlich verrechnet:

- a) Ärztliche Leistungen
- b) Ärztlich verordnete Behandlungen und Therapien
- c) Ambulante Behandlungen im Spital
- d) Laboruntersuchungen
- e) Medikamentenbezüge
- f) Krankentransporte
- g) Personalbegleitungen
- h) Pflege-/Verbrauchs- und Einweg-Materialien
- i) Näharbeit an Privat- und Leibwäsche sowie deren Unterhalt, Ergänzungen oder Ersatz
- j) Chemische Reinigung von Privatkleidern
- k) Überdurchschnittlicher Verbrauch von Bettwäsche
- l) Sonderzulagen für Verpflegung und Getränke
- m) Zimmerservice
- n) Telefon, Internet-, TV- und Portigebühren
- o) Kosten für Installation/Reparatur eigener Apparate
- p) Selbstverschuldeter Sachschaden
- q) Coiffeur, Mani- und Pedicure
- r) Vorkehrungen im Todesfall
- s) Extraleistungen
- t) Zimmer Schlussreinigung

Art. 17

Ermässigung

Eine Reduktion der Grundtaxe wird gewährt: Bei mehr als dreitägiger temporärer Abwesenheit (Krankenhaus-, Kur-aufenthalt). Die Reduktion wird in der Taxordnung festgelegt. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

Art. 18

Zahlung

Die Pensionstaxen sind nach erfolgter Rechnungsstellung innert 10 Tagen zu bezahlen. Die Abrechnung mit den Krankenkassen und anderen Kostenträgern ist Sache der Heimbewohner.

Art. 19

Mahnung Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der säumige Gast gemahnt.

Art. 20

Betreibung Die Betreibung wird eingeleitet, wenn die Forderung trotz Mahnung nicht bezahlt wird.

Art. 21

Sicherheitsleistung Jeder Gast bezahlt vor Heimeintritt eine Sicherheitsleistung von CHF 7'000.00. Das entspricht der Höhe von einer Heimrechnung für einen Monat. Das Geld wird nicht verzinst und mit der letzten Heimrechnung verrechnet.

VI. Pflege/Betreuung**Art. 22**

Betreuung nach Pflegestufen Für die nötige umfassende Pflege und Betreuung wird zusätzlich zur Grundtaxe ein abgestufter Pflege-/Betreuungszuschlag erhoben. Die Einstufung erfolgt nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit. Die Höhe der Zuschläge ist in der Taxordnung festgelegt.

Im Heim wird die Pflege und der Aufenthalt in der Regel bis an das Lebensende garantiert. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Betreuung und Pflege nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung den Übertritt in ein Spital oder eine andere Pflegeeinrichtung in Absprache mit dem Hausarzt veranlassen. Die Gäste werden durch die Heimleitung bei der Suche nach einer geeigneten Betreuung unterstützt.

Im Heim wird in Absprache mit den Gästen, Angehörigen und Ärzten Palliativpflege praktiziert. Auf Grund der ethischen Grundhaltung des Heims wird Beihilfe zum Suizid im Heim nicht angewendet.

Art. 23

Betreuung Im Pflegealltag werden diverse Leistungen nicht der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) zugeordnet:

- a) Beratungsdienstleistungen wie z.B. Formular für die Beantragung von Ergänzungsleistung
- b) Hilflosenentschädigung und Pflegefinanzierung
- c) Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
- d) Hilfeleistungen im Alltag, wie begleiten zum Essen etc.

- e) Tee kochen, Zwischenmahlzeiten vorbereiten, Früchte rüsten
- f) Blumenpflege und Reinigung
- g) Anlässe und Veranstaltungen
- h) Aktivierungs- und Beschäftigungsprogramm
- i) Telefonunterstützung
- j) Ausflüge
- k) Einzelaktivierung, Briefe vorlesen etc.
- l) Nachtwachenkontrolle

Das Betreuungsangebot steht allen Gästen zur Verfügung. Diese Taxe wird bei allen erhoben, ungeachtet ob das Angebot genutzt wird oder nicht.

VII. Rechte und Pflichten der Heimbewohner

Art. 24

Zimmerzuteilung

Die Gäste haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. In Ausnahmefällen kann die Heimleitung Umplatzierungen oder Zimmerwechsel anordnen.

Art. 25

Zimmermöblierung

Das Altersheim stellt das Pflegebett (die Bett- und Frottierwäsche) sowie die Vorhänge zur Verfügung. Der Gast kann sein Zimmer mit eigenen Möbeln einrichten. Sofern keine eigenen Möbel vorhanden sind oder diese einen schlechten Zustand aufweisen, stellt das Altersheim die Zimmermöblierung (bestehend aus Nachttisch, Tisch und Stuhl zur Verfügung).

Ausserhalb der Gästezimmer können im Altersheim keine Möbel deponiert werden.

Nach Beendigung des Pensionsverhältnisses sind die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar von den Angehörigen abzuholen. Allfällige Räumungs-, Umtriebs-, Lager- und Entsorgungskosten werden in Rechnung gestellt.

Art. 26

Kleider und Wäsche

Beim Eintritt ins Altersheim ist die notwendige Ausstattung und Wäsche in gutem und sauberem Zustand mitzubringen. Das Heim ist für die Beschriftung besorgt, die dem Gast in Rechnung gestellt wird.

Art. 27

Geld und Wertsachen

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen. Wertgegen-

stände können im Tresor der Heimleitung hinterlegt werden.

Die Versicherung der persönlichen Gegenstände, die Privathaftpflichtversicherung sowie die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache des Gastes.

Art. 28

Arztwahl

Die freie Arztwahl ist gewährleistet. Praktiziert der gewählte Hausarzt ausserhalb der Gemeinde, organisiert der Gast das Abholen der Medikamente selbständig. Die Ärzte aus Sevelen kommen monatlich auf Visite ins Heim.

Das Altersheim übernimmt die ärztlich angeordnete Betreuung. Heimleitung und Heimpersonal sind an die Schweigepflicht gebunden.

Art. 29

Religiöse Betreuung

Die religiöse Betreuung ist den Seelsorgern der örtlichen Kirchgemeinden anvertraut. Die Gäste können jedoch einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen.

Der konfessionelle Friede darf nicht gestört werden.

Art. 30

Todesfall / Anordnung

Im Todesfall trifft die Heimleitung in Verbindung mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen.

Bis zu einer allfälligen amtlichen Inventarisierung darf das Zimmer eines Verstorbenen nur in Begleitung der Heimleitung oder einer Amtsperson betreten werden.

Die Kosten der Bestattung gehen zulasten des Nachlasses bzw. der Angehörigen.

Art. 31

Hausordnung / Taxordnung

Die Gäste erhalten beim Eintritt je ein Exemplar des Heimreglements, der Rahmenbedingungen zum Grundsatz zur Sterbehilfe im Altersheim Gärbj, der Hausordnung und der Taxordnung. Diese Richtlinien sind für alle Gäste verbindlich.

VIII. Rechtsschutz

Art. 32

Klagen / Beschwerden

Klagen über Mitbewohner und Angestellte sind der Heimleitung vorzubringen. Klagen und Beschwerden gegen die

Heimleitung können bei der Altersheimkommission vorgebracht werden. Wünsche und Anregungen können der Heimleitung jederzeit mitgeteilt werden.

Art. 33

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen oder Entscheide der Heimleitung bzw. der Altersheimkommission kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat Sevelen Rekurs erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

IX. Altersheimfonds

Art. 34

Spendenfonds

Zugunsten des Altersheim Gäربي besteht der Fonds „Altersheim Gäربي“ (Reglement über den Fond Altersheim Gäربي vom 3. November 2006). Dieser wird aus Legaten und Erträgen spezieller Anlässe und aus eigens dafür bestimmten Spenden gespeist. Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet die Fondskommission (im Rahmen des Voranschlags).

X. Schlussbestimmungen

Art. 35

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 6. September 1989 wird aufgehoben.

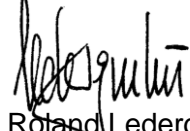
Art. 36

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft.

Vom Gemeinderat Sevelen erlassen am 29. Juni 2015.

Gemeinderat



Roland Ledergerber
Gemeindepräsident



Claire Angehrn
Gemeinderatsschreiberin

Dieses Reglement unterstand vom 12. August 2015 bis 10. September 2015 dem fakultativen Referendum. Innert dieser Frist wurde keine Urnenabstimmung verlangt.